ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

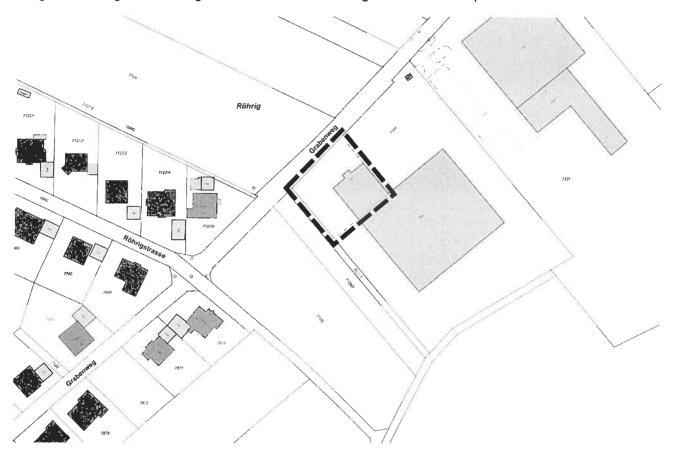
Gemeinde Seckach

Bebauungsplan "Röhrig – Teiländerung Grabenweg 22"

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Seckach hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2020 den Bebauungsplan "Röhrig – Teiländerung Grabenweg 22" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 7124. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan "Röhrig – Teiländerung Grabenweg 22" einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Seckach während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Seckach (www.seckach.de) unter der Rubrik "Leben & Wohnen / Rathaus & Service / Öffentliche Bekanntmachungen / BBP "Röhrig – Teiländerung Grabenweg 22" eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Seckach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Seckach, den 28.02.2020

Thomas Ludwig, Bürgermeister